

Berichtsanforderungen reduzieren und Einklang mit internationalen Standards sicherstellen

Stellungnahme zu den Draft European Sustainability
Reporting Standards

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1 Kommentierung der Entwürfe der Europäischen Nachhaltigkeitsstandards der EFRAG	5
1.1 Berichterstattungspflichten noch schlanker aufstellen und auf relevante Daten konzentrieren	5
1.2 Dopplung der Inhalte im Lagebericht und dem künftigen Nachhaltigkeitskapitel vermeiden/Option zur integrierten Berichterstattung	7
1.3 Strikte Einhaltung der rechtlichen Grundlage für die Berichtspflichten und Kohärenz mit dem EU-Rechtsrahmen erforderlich	8
1.4 Verhältnismäßige Berichterstattung im Hinblick auf die Wertschöpfungskette	9
1.5 Interoperabilität der ESRS mit den ISSB-Standards auch zukünftig sicherstellen	10
2 Annex: Beispiele für unnötige Berichtsansforderungen und Vorschläge für Anpassungen.....	12
Kontakt	25

Einleitung

Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) und die Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) werden die Unternehmensberichterstattung erheblich verändern. Durch Abkehr vom Kriterium der Kapitalmarktorientiertheit in der CSRD werden zukünftig auch große, mittelständische Unternehmen sowie Tochtergesellschaften im Konzernverbund, die als große kapitalmarktorientierte PIES (Unternehmen öffentlichen Interesses) klassifiziert sind, der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht nach den ESRS unterliegen.

Begrüßenswert sind unter anderem folgende Entwicklungen und Überarbeitungen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) Exposure Drafts:

- Streichung der „rebuttable presumption“ und die Einführung eines neuen Ansatzes zur Wesentlichkeit.
- Reduzierung der Datenpunkte von mehr als 2.000 auf ca. 1.000.
- Enge Zusammenarbeit mit dem International Sustainability Standards Board (ISSB) und der Global Reporting Initiative (GRI), um eine Interoperabilität der jeweiligen Standards anzustreben.

Trotz der Reduzierung des Umfangs der Nachhaltigkeitsstandards bleiben die Berichtsvorgaben sehr umfassend und detailliert. Um die Standards für die Unternehmen besser handhabbar und praxisorientierter zu machen, schlagen wir im Folgenden Änderungen zu den Entwürfen der ESRS der EFRAG vor. Diese sollten im Prozess der Verabschiedung der Delegierten Rechtsakte zu den Nachhaltigkeitsstandards noch berücksichtigt werden.

Das Deutsche Aktieninstitut fordert:

1. Die Berichtspflichten schlanker gestalten und auf relevante Daten zu konzentrieren.
2. Eine Dopplung der Inhalte im Lagebericht und dem künftigen Nachhaltigkeitskapitel zu vermeiden bzw. eine Option zur integrierten Berichterstattung aufrechtzuerhalten.
3. Die rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattung strikt einzuhalten und nicht darüber hinauszugehen.

4. Verhältnismäßige Berichtspflichten im Hinblick auf die Wertschöpfungskette zu schaffen.
5. Die Interoperabilität der ESRS mit den ISSB-Standards auch zukünftig sicherzustellen.

1 Kommentierung der Entwürfe der Europäischen Nachhaltigkeitsstandards der EFRAG

1.1 Berichterstattungspflichten noch schlanker aufstellen und auf relevante Daten konzentrieren

Die Komplexität und Granularität des ersten Sets an ESRS erschweren es den Unternehmen aussagekräftige, relevante, vergleichbare und zuverlässige Berichte für die Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen zu erstellen. Obwohl wir begrüßen, dass die Anzahl der einzelnen Offenlegungsanforderungen (Disclosure Requirements) und Datenpunkte (teilweise deutlich) reduziert wurden, ist die erfolgte Zusammenlegung beziehungsweise Verschiebung der Disclosure Requirements nicht ausreichend. Die Standards ESRS 2 General Disclosures, ESRS E1 Climate Change und ESRS S1 Own Workforce sind weiterhin grundsätzlich verpflichtend für Unternehmen, die mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen. Dies bedeutet, dass alle Datenpunkte dieser Standards ebenfalls verpflichtend sind.

Stattdessen sollte innerhalb der verpflichtenden Offenlegungspflichten nach Maßgabe der Wesentlichkeit entschieden werden können, welche Datenpunkte zu berichten sind. So erscheint etwa eine verpflichtende Veröffentlichung nach Ländern oder Regionen weder praktikabel noch nutzenstiftend. Seitenlange Länder-Splits würden zu einem Information Overload führen. Die Disclosure Requirements sollten die Wesentlichkeitsbewertung des Unternehmens und die Kriterien zur Bestimmung der Wesentlichkeit respektieren. In Anlehnung an die IFRS-Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen sollten nur relevante Kennzahlen und Angaben für Unternehmen verpflichtend sein. So erscheinen Länder-Splits etwa nur sinnvoll, wenn wesentliche Unterschiede, etwa in der tarifvertraglichen Abdeckung, bestehen.

Das Ziel von EU Sustainable Finance ist es, Finanzströme in nachhaltige Aktivitäten zu lenken. Die Europäische Union hat sich verpflichtet, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Dies setzt enorme Investitionen voraus. Es ist fraglich, ob diese Ziele der EU mit den vorliegenden kleinteiligen Standards und den rund 1.000 Datenpunkten erreicht werden können.

Viele der berichtspflichtigen Unternehmen werden nicht in der Lage sein, innerhalb der ehrgeizigen Fristen die erforderlichen internen Datenerhebungs- und Kontrollsysteme einzurichten, die für eine zuverlässige Berichterstattung unerlässlich sind. Wir fordern deshalb eine weitere Verringerung der Berichtspflichten, damit das Kosten-Nutzen-Verhältnis der neuen Anforderungen nicht aus dem Ruder läuft. Nur so kann dem in der CSRD verankerten Grundsatz entsprochen werden, dass die Standards keinen unverhältnismäßigen

Verwaltungsaufwand für Unternehmen verursachen dürfen. Bleibt es bei dem unverhältnismäßigen Aufwand, droht die EU für Unternehmen an Attraktivität für Unternehmen zu verlieren, ohne dass ein Mehrwert für die Umwelt oder die Menschenrechte entsteht. Anderenfalls besteht außerdem die Gefahr, dass Ressourcen primär für die Reporting-Compliance und weniger für die dahinterstehende Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie aufgewendet werden müssen, insbesondere vor dem Hintergrund der mangelnden Expertise in diesem Bereich.

Noch immer lassen die ESRS zu viel Raum für Interpretation, was für Unternehmen bei der Erstanwendung zu Unsicherheiten führen wird. Unternehmen benötigen Rechtssicherheit, besonders wenn es um sehr aufwändige Prozesse wie das Reporting geht. Je fragmentierter die Anforderungen sind, desto eher steigt die Gefahr von Rechtsrisiken aus der Interpretation der berichteten Inhalte. In den ESRS sind noch immer unklare Offenlegungsanforderungen und abweichende Definitionen enthalten. Mehrere zentrale Begriffe sind nicht klar definiert oder weichen von bereits bestehenden und gut etablierten Berichtsstandards ab. Dies führt zu Unsicherheit, individuellen Diskussionen mit Prüfern und einem unklaren Umfang der Berichterstattung.

Beispiele:

Als Beispiel ist unter anderem die abweichende Definition von "*operational control*" für die disaggregierte Berichterstattung von Scope-1- und Scope-2-Emissionen in ESRS E1, Absatz 44 im Vergleich zum GHG-Protokollstandard oder der KPI für *Work related injuries and fatalities* (ESRS E1-14) zu nennen. Ein weiteres Beispiel ist die Definition von „adequate wage“. Wie genau sind die folgenden Aspekte definiert:

Basic wage? Fix additional payments? Guaranteed to all own workers? Auch zur „lost time due to ill health“ oder „fatalities“ gibt es keine Erhebungsmethoden. Hier ist auch die Sinnhaftigkeit einer Veröffentlichung fraglich. Hier besteht seitens der ESRS/Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) eine abweichende Definition zur Global Reporting Initiative (GRI) bzw. der Occupational Safety and Health Administration (OSHA). Genauso ist etwa unklar, ob die Berichterstattung nach S4 lediglich auf individuelle Kunden und Nutzer oder auch auf B2B-Kunden abzielen soll. Bei reinem B2B-Geschäft wäre außerdem die Frage, ob ein Look-Through auf die individuellen Endkunden erforderlich ist. Werden diese noch offenen Interpretationsfragen nicht geklärt, wird dies zu einer geringeren Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsinformationen zwischen den Unternehmen führen. Zudem erschweren offene Interpretationsfragen eine Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer bereits bei der „limited assurance“ erheblich.

Nennenswert ist an dieser Stelle auch die signifikante Unsicherheit für Unternehmen des Finanzsektors. So mangelt es an Leitlinien, wie Finanzunternehmen über ihre Wertschöpfungskette berichten sollen. Dies sollte,

bspw. im Hinblick auf die zahlreichen Schwierigkeiten bei der Taxonomieverordnung, welche die Dateneinsammlung von Investitionsobjekten und Aggregation ihrer Informationen erfordert, noch vor der Erstanwendung der sektorunabhängigen ESRS geklärt werden. Dabei muss von einem allgemeinen Look-Through-Ansatz auf Anlagen, Kunden und Versicherungsnehmer über sämtliche Offenlegungsanforderungen hinweg abgesehen werden.

Rebuttable Presumption:

Wir begrüßen die Streichung der Rebuttable Presumption, da sie zu unnötigen und aufwändigen Offenlegungen geführt hätte. Sie darf keinesfalls durch Ad-hoc-Anforderungen wieder eingeführt werden. Da gerade Finanzmarktintermediäre ihre Finanzentscheidungen auf wenigen Finanzkennzahlen aufbauen, ist fraglich, wie dutzende oder gar hunderte Kennzahlen zu Umwelt- und Sozialthemen eine vergleichbar klare Entscheidungsfindung über die ESG-Bewertung eines Unternehmens ermöglichen sollen.

Erfolgt das nur für Unternehmen aus der EU, ist am Kapitalmarkt ein deutlicher Wettbewerbsnachteil zu erwarten, besonders gegenüber Unternehmen aus den USA, die auch auf absehbare Zeit keine vergleichbaren Anforderungen erfüllen müssen. In hochkompetitiven Märkten kann das deutliche Konsequenzen haben (u.a. wenn ein Unternehmen aus Europa von einem Schlüssellieferanten Daten vorschreibt, der Mitbewerber aber nicht). Ad absurdum wird das sogar geführt, wenn selbst Finanzintermediäre aus der EU für ihre Investments in außereuropäische Unternehmen aufgrund der fehlenden Daten Ausnahmen vornehmen dürfen.

Je nach finanziellem Aufwand, zu dem die Berichterstattung nach CSRD / ESRS führen dürfte, ist es nicht auszuschließen, dass Investoren (insbesondere aus den USA, die zu den größten Aktionären in Deutschland und der EU gehören) zur Vermeidung der Berichtspflicht aus Kostengründen auf eine Verlagerung der Unternehmenssitze drängen könnten.

1.2 Dopplung der Inhalte im Lagebericht und dem künftigen Nachhaltigkeitskapitel vermeiden/Option zur integrierten Berichterstattung

Wir begrüßen ausdrücklich die Anpassung zu „*incorporation by reference*“ innerhalb sowie auf Dokumente außerhalb des Lageberichts. Um insbesondere übergreifende Kapitel wie Geschäftsmodell, Strategie und Risiko- und Chancenbericht nicht doppelt berichten zu müssen, sind umfangreiche Querverweise sinnvoll. Auch wenn der endgültige Text der CSRD besagt, dass die Nachhaltigkeitsinformationen in einem eigenen Abschnitt des Lageberichts offengelegt werden müssen, ist diese Möglichkeit ein Schritt in die richtige

Richtung, wenn dies bedeutet, dass auch in Zukunft, neben einer separaten Darstellung die Option einer integrierten Berichterstattung aufrechterhalten wird. Ein integrierter Ansatz kann für eine Verknüpfung und Gleichwertigkeit von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen stehen, ebenso für die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in der gesamten Organisation und bis auf die operative Ebene des Unternehmens. Die integrierte Berichterstattung kann ein besseres Verständnis der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des Unternehmens ermöglichen. Darüber hinaus könnten sich europäische Unternehmen aufgrund ihrer Spitzenposition bei der integrierten Berichterstattung und Steuerung bei einem internationalen Benchmarking positiv abheben.

1.3 Strikte Einhaltung der rechtlichen Grundlage für die Berichtspflichten und Kohärenz mit dem EU-Rechtsrahmen erforderlich

Die Standards müssen sich strikt an die CSRD und andere bestehende europäische Regelungen als Rechtsgrundlage halten. Sie dürfen weder davon abweichen, noch darüber hinausgehen (EFRAG als *policy taker*, nicht als *policy maker*).

Informationen, deren Offenlegung in der CSRD nicht gefordert ist, dürfen in den ESRS Disclosure Requirements nicht behandelt werden. Die ESRS sollten auch keine Berichterstattung für Themen vorschreiben, die (noch) nicht gesetzlich definiert sind.

Beispiele:

So schreibt beispielsweise der ESRS E1 "Climate Change" die Berichterstattung über die Emissionsziele von Unternehmen im Vergleich zu sektoralen Referenzzielwerten vor. Dafür aber gibt es keine europäische Rechtsgrundlage. Für Unternehmen mit überwiegend internationalen, außereuropäischen Mitbewerbern wird eine Berichterstattung dazu sogar faktisch nicht möglich sein.

Der ESRS S1 "Own Workforce" verlangt Angaben zu Merkmalen von nicht angestellten Mitarbeitern, deren Datenerfassung und -verfügbarkeit in der Regel nicht in der Verantwortung von berichtspflichtigen Unternehmen liegt. Zwar gibt es hier ein Entgegenkommen, diese Daten erst ein Jahr später zu liefern, jedoch wird diese Frist nicht ausreichen, solange nicht der Großteil der Unternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum nach ESRS berichten. Ein Jahr ist hier nicht ausreichend.

Daten für Zeitarbeitskräfte liegen den Unternehmen in der Regel nicht vor, sondern liegen bei der Zeitarbeitsfirma. Unternehmen wissen auch nicht, welche Mitarbeiter Kinder haben. Dies muss von den Mitarbeitern nicht gemeldet werden. Aus diesem Grund weiß das Unternehmen somit nicht, wer Elternzeit-Ansprüche hat.

Kohärenz mit dem EU-Rechtsrahmen:

Die EU-Kommission muss die Kohärenz mit bereits bestehenden und künftigen EU-Rechtsvorschriften überprüfen, um divergierende rechtliche Anforderungen zu vermeiden, wie zum Beispiel bei „körperlichen Behinderungen“. Auch der Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung muss sichergestellt werden. In einigen EU-Ländern dürfen bestimmte mitarbeiterbezogene Informationen, wie zum Beispiel Altersstruktur, nicht weitergegeben werden (S1-6) oder gar nicht erst von den Unternehmen abgefragt werden dürfen, zum Beispiel „körperliche Behinderungen“. In einigen Ländern, wie zum Beispiel den USA, ist die Erfassung des Geschlechts rechtlich nicht möglich. Dies gilt auch für den Datenschutz für Informationen von Auftragnehmern oder Lieferanten mit Blick auf nicht angestellte Arbeitnehmer, Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette und Umweltdaten von Lieferanten. Darüber hinaus sollte die Überprüfung seitens der EU-Kommission auch mögliche Redundanzen von Berichtsansforderungen mit anderen EU-Richtlinien umfassen.

Außerdem sollte die EU-Kommission prüfen, ob die ESRS möglicherweise Definitionen oder Verweise auf Rechtsrahmen vorwegnehmen, die noch Gegenstand künftiger Level-1-Gesetzgebung sind, wie zum Beispiel die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und die Industrial Emissions Directive (IED). Der ESRS E2 "Pollution" macht beispielsweise Vorgaben zu bedenklichen Stoffen, die der kommenden Regulierung durch die Chemicals Strategy for Sustainability (CSS) vorgreifen. Im Zweifelsfall sollten Offenlegungsansforderungen aus den ESRS gestrichen werden, denn solchen Definitionen oder Verweisen auf künftige Level-1-Rechtsvorschriften sollte nicht vorgegriffen werden.

Bei der Umsetzung der ESRS in delegierte Rechtsakte wird daher eine gründliche rechtliche Prüfung erforderlich sein. Die EU-Kommission sollte überprüfen, ob jedes Disclosure Requirement einen direkten Bezug zu einer Anforderung der CSRD hat. Sollte dies nicht der Fall sein, muss das Disclosure Requirement aus den ESRS entfernt werden.

1.4 Verhältnismäßige Berichterstattung im Hinblick auf die Wertschöpfungskette

Angesichts der sehr weit gefassten Definition der Wertschöpfungskette kann es für die Unternehmen sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, Informationen von Zulieferern zu erhalten, insbesondere von vielen KMUs, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen. Auch erfordert die Einhaltung einiger ESRS die Erhebung von Daten, die die Unternehmen nicht von ihren Geschäfts- und

Vertragspartnern verlangen können. Dies gilt zum Beispiel für den ESRS S1 "Own Workforce", der von den Unternehmen fordert, Informationen über Menschen mit Behinderungen offenzulegen.

Die Verwendung von Schätzungen anstelle einer exakten Datenerhebung, wie sie in einigen ESRS für Situationen dieser Art vorgeschlagen wird, führt zu einer ungenauen Berichterstattung, zu Problemen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit der Informationen und kann damit die Glaubwürdigkeit der Unternehmensberichterstattung untergraben. Zudem können sich möglicherweise Haftungsfragen und Rechtsstreitigkeiten ergeben.

Die Erwartungen zu den Berichtsvorgaben der ESRS über die Due-Diligence-Prozesse entlang der Wertschöpfungskette sind teilweise unrealistisch und stehen möglicherweise nicht im Einklang mit der künftigen Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD). Ein Managementsystem für Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einzurichten, um die wichtigsten Umwelt- und Menschenrechtsrisiken angemessen zu behandeln, ist zwar sinnvoll, doch kann dies nicht zu einer detaillierten Berichterstattung über (Zehn-)Tausende von Lieferanten und Kunden führen. Insbesondere, wenn die Lieferanten und Kunden diese Informationen nicht veröffentlichen bzw. nicht weitergeben dürfen (zum Beispiel aus Datenschutzgründen). Da viele Unternehmen einen Lieferanten- / Kundenstamm in außereuropäischen Ländern haben, werden diese Unternehmen u.U. nicht in der Lage sein, die Berichtspflicht zu erfüllen. In hochkompetitiven Märkten kann das sogar deutliche finanzielle Konsequenzen haben, u.a. wenn ein Unternehmen aus Europa von einem Schlüssellieferanten die Lieferung von Daten vorschreibt, der Mitbewerber aber nicht. In solchen Fällen könnten europäische Firmen von wichtigen Technologien ausgeschlossen werden (zum Beispiel von Unternehmen aus China oder den USA).

Im Einklang mit einem risikobasierten Ansatz und auf der Grundlage einer Bewertung der Wesentlichkeit sollte sich die Berichterstattung darauf konzentrieren, die Art und Weise, wie ein Unternehmen diese Risiken angeht, angemessen widerzuspiegeln. Die Finanzberichterstattung hat klare Grenzen, was die Bilanzierung angeht. Es erscheint als Widerspruch, wenn die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit einem „Bilanzierungsansatz“ für die Wertschöpfungskette weit über die Grenzen der Unternehmen hinaus geht.

In Bezug auf das Thema Berichterstattung der Lieferkette (value chain / value chain entities) sollte eine klare Definition der Berichterstattung-Scopes und -Grenzen inkludiert sein.

1.5 Interoperabilität der ESRS mit den ISSB-Standards auch zukünftig sicherstellen

Eine Interoperabilität mit dem ISSB sollte – ausgehend von EFRAG und dem ISSB – über die ersten Delegierten Rechtsakte sichergestellt werden. Ziel muss es sein,

dass keine doppelte Berichterstattung nach ESRS und ISSB-Standards notwendig ist. Europäische Unternehmen sollten mit der Berichterstattung nach den ESRS auch jedwede Anforderung aus den ISSB-Standards erfüllen. Nachdem das ISSB seine wesentlichen Entscheidungen getroffen hat, sollten EFRAG und das ISSB die Zeit nutzen, um die EU-Kommission entsprechend einer Interoperabilität von ESRS und ISSB-Standards ab dem Erstanwendungszeitpunkt der CSRD zu unterstützen. Es ist zu vermeiden, dass Unternehmen signifikanten Unsicherheiten und einem erhöhten Umsetzungsaufwand nach beiden Standardwerken ausgesetzt sind, wenn bereits erste Daten einzusammeln sind und eine Interoperabilität noch bevorsteht.

2 Annex: Beispiele für unnötige Berichts-anforderungen und Vorschläge für Anpassungen

ESRS 1 General requirements

Eine große Anzahl von Disclosure Requirements und Datenpunkten fällt nicht in den Anwendungsbereich der Wesentlichkeitsbewertung und muss verpflichtend berichtet werden. Dies ist mit einem großen Aufwand verbunden. Folgende Datenpunkte sind davon betroffen:

- ESRS 2 mitsamt der Disclosure Requirements (einschließlich der Datenpunkte),
- Datenpunkte, die in ESRS 2 Anhang C "List of datapoints in cross-cutting and [draft] topical standards that are required by EU law which stem from other EU legislation" aufgeführt sind,
- ESRS S1-1 bis S1-9 (einschließlich der Datenpunkte).

Datenpunkte bzw. Berichtspflichten müssen auf EU-Legislativakten beruhen.

Die Möglichkeit, sensible Informationen wegzulassen, sollte auf zusätzliche Arten von Informationen ausgedehnt werden, die über geistiges Eigentum hinausgehen.

3. Double materiality as the basis for sustainability disclosures; 3.3 Double materiality: Die doppelte Wesentlichkeit steht im Gegensatz zu den Anforderungen an die Finanzberichterstattung (siehe 3.5). Es muss klar definiert werden, welche Angaben der einfachen/doppelten Wesentlichkeit entsprechen, einschließlich der Verknüpfungen zwischen korrelierten Angaben.

3.1 Stakeholders and their relevance to the materiality assessment process: Es muss sichergestellt werden, dass "*affected stakeholders*" den berichterstattenden Organisationen bekannt gemacht werden, um sicherzustellen, dass ein "*engagement*" stattfinden kann. Dies gilt auch für betroffene Stakeholder, die nicht von einer berichtenden Organisation identifiziert wurden. Hier muss klar gestellt werden, ob eine Stakeholder Befragung erforderlich ist oder nicht. Es besteht eine Inkonsistenz zwischen ESRS 1 3.3 AR 3 „*may consider involment*“ und AR 4 b) „*shall*“.

3.4 Impact materiality: "*Impact*", insbesondere die indirekten Auswirkungen in den drei ESG-Dimensionen – zum Beispiel auf die Wertschöpfungskette – können

unerkant bleiben, obwohl sie potenziell wesentlich sind. Das Thema ist mit der Stakeholder-Perspektive verknüpft (3.1). Das Problem wird unter 5.2 behandelt.

3.5 Financial materiality: Eine Angleichung zwischen finanzieller Wesentlichkeit und der Nachhaltigkeitsbewertung ist erforderlich.

5.2 Estimation using sector averages and proxies: In internationalen und hochkompetitiven Märkten erscheint es höchst unwahrscheinlich, dass Mitbewerber gemeinsam auf Lieferanten zugehen, um diese zur Erhebung der geforderten Daten zu bewegen. Es ist fraglich, ob bereits sektorale Durchschnittsdaten verfügbar sind. Zudem ist der Verweis auf GHG-Scope 3 fraglich. Zu berücksichtigen ist, dass die Berechnung der Daten für GHG-Scope 3 das Ergebnis einer jahr(zehnt)elangen Arbeit ist, das so nicht für andere Umweltthemen gültig und verfügbar ist. Bei GHG gibt es (durch das GHG Protocol) klare Kriterien für die Abschätzung der Daten (u.a. der Strommix in einem Land). Für andere Umweltthemen wie Pollution, Water oder Biodiversity gibt es diese Daten nicht und sie müssten auf sehr viel granularerer Ebene vorliegen (zum Beispiel Region, teilweise Kreisebene). Auch ist der Impact einer ökonomischen Aktivität in den allermeisten Fällen bei Water oder Biodiversity deutlich komplexer, als der Strombezug als Basis für GHG-Scope 3.

Die Eigenschaften von „*severity*“ sind nicht eindeutig definiert. AR.6 erwähnt „*scale, scope, irremediable character of the impact*“. Aber weder die Definitionen noch der Unterschied zwischen den drei Eigenschaften ist klar beschrieben oder definiert.

Die Definitionen der Zeiträume für kurz-, mittel- und langfristige Ziele entsprechen nicht den Zeithorizonten, die anerkannte Frameworks (zum Beispiel SBTi), Investoren und Rating Agenturen verwenden (ESRS 1: 6.4 (gemeinsam mit ESRS 2, 9)).

6.1 Reporting period: Es ist höchst fraglich, ob Daten aus der Wertschöpfungskette zu Umwelt- oder Sozialthemen pünktlich nach Abschluss des Finanzjahres vorgelegt werden können und dass diese auch der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer (auch für eine „*limited assurance*“) stand halten. Erfahrungsgemäß ist das ein kurzer Zeitraum (weniger als 6 Wochen), bei dem die allermeisten Unternehmen schon deutliche Herausforderungen haben dürften, die Daten der „*own operations*“ rechtzeitig und prüfungssicher zu erheben. Für eine nach CSRD ab 2028 gewünschte „*reasonable assurance*“ dürfte das aufgrund der Grenzen bei den möglichen Stichproben nicht machbar sein.

Appendix C: Bei den „*users*“ der von Unternehmen unter der ESRS zu veröffentlichenden Informationen wird keine Unterscheidung des Nutzungszwecks gemacht. Das ist bedenklich, da es unterschiedliche Nutzungsgruppen geben kann: Finanzmarktintermediäre und entsprechende ESG-Ratings, die auf Grundlage der Informationen ein Nutzen-/Risikoprofil eines Unternehmens erstellen. Es werden

aber bei der undifferenzierten Darstellung alle Anspruchsgruppen auf die gleiche Stufe gestellt, selbst wenn der Zweck einer Organisation dezidiert die Opposition zu einer bestimmten Geschäftstätigkeit ist (bias). Es ist zu befürchten, dass eine solche Gleichstellung mit den Anforderungen der Finanzintermediäre die Geschäftstätigkeit von Unternehmen in Europa juristisch behindern könnte – besonders bei Themen, die nicht gesetzlich geregelt sind und bei denen es Interpretationsmöglichkeiten gibt.

ESRS 2 General Disclosures

SBM-1: "*Market position*" und andere Offenlegungspflichten sind Themen, die vorzugsweise im Lagebericht berichtet werden sollten. Hierbei handelt es sich nicht um Nachhaltigkeitsthemen. Hier wäre ein Verweis erforderlich.

GOV-1, 19: Nach Buchstabe e) sollen Unternehmen den Prozentsatz unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder angeben. Als Erläuterung, warum dies hier aufgeführt wird, heißt es: „This information supports the needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator “Exposure of the benchmark portfolio to companies without due diligence policies on issues addressed by the fundamental International Labour Organisation Conventions 1 to 8” in section 1 and 2 of Annex 2.” Hierzu hat die EFRAG keinen Auftrag. Diese Angabe deckt sich mit den typischen Inhalten von Corporate Governance Kodizes. Die Tatsache, dass sowohl der alte Entwurf der CSRD als auch die darauf aufbauenden EFRAG-Standards dazu geführt hätten, dass die gleichen Informationen zur Corporate Governance einmal prüfungspflichtig und einmal ausdrücklich nicht prüfungspflichtig (vgl. Art. 20 Abs. 4) sein sollten, hat zu einer Beschränkung auf nachhaltigkeitsbezogene Governance-Informationen im Finaltext der CSRD geführt. Dies wäre eine Umgehung und ist zu streichen.

IRO-2, 53-56: Es ist eine unnötige Berichtslast, alle erfüllten Disclosure Requirements in einer Tabelle aufzulisten, da diese inhaltlich ohnehin im Bericht stehen würden. Es würde Sinn machen, über Auslassungen zu berichten.

DCA, 64-67: Es ist nicht effizient, über detaillierte Ressourcenpläne für Maßnahmen (*resource plans für actions*) zu berichten, da dies zu einem hohen (internen) Aufwand führen wird und in keinem Verhältnis zum Mehrwert dieser Berichts-anforderung steht. Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen sind in der Regel nicht an detaillierten Ressourcenplanungen interessiert, sondern vielmehr an aussagekräftigen Kennzahlen auf einer höheren Aggregationsebene. Da wir den Mehrwert dieser Berichts-anforderung infrage stellen, plädieren wir auf deren Löschung. Eine kondensierte Beschreibung des Aktionsplans inklusive einer übergreifenden Indikation der damit verbundenen Ressourcen, ohne diese weiter herunterzubrechen, sollte ausreichen, um interessierte Stakeholder über die Maßnahmen des berichtenden Unternehmens zu informieren. Die Offenlegung granularer Informationen könnte geschäftskritisch bzw. vertraulich sein.

ESRS E1-E5

Die Anforderung, die Themen entlang der Wertschöpfungskette (unabhängig von der Wesentlichkeit) zu berichten, ist immer noch vorhanden, insbesondere im Anhang. Sie sollte gestrichen werden, um die unbeabsichtigte Einführung einer Berichtspflicht durch die Hintertür zu vermeiden.

Der verpflichtende Standard ESRS E-1 ist immer noch recht detailliert und könnte in Teilen mit kartellrechtlichen Vorschriften in Widerspruch stehen und berücksichtigt keine sektorspezifischen Definitionen.

Angepasste Änderungen in den Standards ESRS E-3 und E-4 führten nur zu marginalen Verbesserungen und die Anforderungen können (wenn überhaupt) nur mit sehr hohem Aufwand umgesetzt werden.

Es bestehen weiterhin unscharfe Definitionen innerhalb der Standards, zum Beispiel *„List of Approved Certificates in the Environmental Drafts“*.

Es bestehen weiterhin viele Widersprüche innerhalb und zwischen den Entwürfen, insbesondere zwischen Hauptteil und Anhang.

ESRS E1 Climate change, E2 Pollution und E3 Water and marine resources

E1-3/E2-2/E3-2 Actions and resources in relation to climate change policies: Es ist nicht effizient, über detaillierte Ressourcenpläne für Maßnahmen zu berichten, da dies zu einem hohen (internen) Aufwand führen wird und in keinem Verhältnis zum Mehrwert dieser Berichts-anforderung steht. Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen sind in der Regel nicht an detaillierten Ressourcenplanungen interessiert, sondern vielmehr an aussagekräftigen Kennzahlen auf einer höheren Aggregationsebene. Da wir den Mehrwert dieser Berichts-anforderung infrage stellen, plädieren wir auf deren Löschung.

ESRS E1-6: Die Angabe für Emissionen von *„unconsolidated entities“* sollte nochmals kritisch auf die sektorübergreifende Relevanz überprüft werden.

Auch im ESRS E1 sollte die Angabe qualitativer Angaben ermöglicht werden.

ESRS E1-1, 15e sollte mit der EU-Taxonomie angeglichen werden, um zu vermeiden, dass die ESRS Anforderungen über die Bestimmungen der EU-Taxonomie hinausgehen. Informationen zu Plänen über das zukünftige Alignment von Umsatzerlösen und CapEx gehen über die Anforderungen der Taxonomie hinaus: *„and its plans for future Taxonomy alignment (revenues, CapEx and CapEx plans)“*. Dieser Passus sollte daher gestrichen werden.

E1-6 Gross Scopes 1, 2, 3 and Total GHG emissions: Bei ISSB wird sowohl operational control als auch equity share erlaubt, wobei letzteres im ESRS explizit ausgeschlossen wird. Daher liegt hier eine inhaltliche Abweichung zum ISSB-Standard vor.

Es handelt sich bei beiden Standards ESRS und ISSB um eine Einschränkung des international angewendeten GHG Protocols, da im ESRS E1-6 allein operational control maßgeblich ist für die Frage des Einbezugs in die eigenen Scope 1&2 Emissionen, während man im GHG protocol aktuell zwischen operational control oder financial control auswählen kann. Die Emissionen gehen faktisch nicht „verloren“, sondern werden üblicherweise den Scope 3-Emissionen zugerechnet. Hier liegt eine Abweichung vom internationalen Standard vor.

ESRS E4 Biodiversity and ecosystems

E4-3 Actions and resources related to biodiversity and ecosystems: Es ist nicht effizient, über detaillierte Ressourcenpläne für Maßnahmen zu berichten.

E4-5 Impact metrics related to biodiversity and ecosystems change: Es scheint etwas übertrieben und aufwändig zu sein, über die sehr detaillierten KPIs zu berichten, die in diesem Bericht gefordert werden. Die Berichterstattung sollte sich (wie in den ESRS allgemein vorgesehen) auf wesentliche Themen/KPIs beschränken. Selbst wenn die biologische Vielfalt für ein berichtendes Unternehmen wesentlich ist, sollten nicht alle Angaben berichtet werden müssen.

ESRS E5 Resource use and circular economy

E5-2 Actions and resources related to resource use and circular economy: Es ist nicht effizient, über detaillierte Ressourcenpläne für Maßnahmen zu berichten.

ESRS S1 Own workforce

Grundsätzlich sind die Datenpunkte zu Ländern, die keine Einschränkung der Mitarbeiterzahl haben, nicht realistisch. Der Fokus sollte auf „*major countries*“ liegen, wie ursprünglich auch angedacht mit mehr als 10 Prozent. Der Schwellenwert von 50 Mitarbeitern ist zu niedrig.

Die Definitionen in S1-7 (Characteristics of non-employee workers in the undertaking's own workforce) umfassen Leiharbeitnehmer und (auf der Grundlage des Begriffs "*self-employed workers*") auch einzelne selbständige Arbeitnehmer. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, genaue Zahlen für alle anderen Arten von Arbeitnehmern mit Werkverträgen anzugeben. Dies sollte in den verwendeten Definitionen klargestellt werden, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden.

Die Datenverfügbarkeit für alle anderen Arten von Arbeitnehmern ist nicht gegeben. Auch mit einem Jahr Verlängerung werden die Unternehmen nicht diese Informationen vorliegen haben. Zudem gibt es keine rechtliche Grundlage, dass

externe Anbieter diese Daten liefern müssen. Der Standard S1 Own workforce sollte sich auf eigene Mitarbeiter beschränken bis der Großteil der Unternehmen nach ESRS berichtet und die Daten damit verfügbar sind.

Die Berichterstattung über die eigene Belegschaft des Unternehmens umfasst Angaben über Beschäftigte und Nicht-Beschäftigte. Dies birgt jedoch das Risiko, dass es so ausgelegt werden könnte, als würden Nichtbeschäftigte, einschließlich Leiharbeitnehmer, wie eigene Arbeitnehmer behandelt, was für das Unternehmen ein Mitbeschäftigungsrisiko darstellen könnte ("Einklagerisiko").

Es ist unklar, was mit „*type of work*“ gemeint ist bzw. es fehlt eine Definition.

Für die Berichterstattung ist mit erheblichem manuellen Aufwand zu rechnen, da die Daten Dritter nicht aus den unternehmenseigenen IT-Systemen abgeleitet werden können. Bei allen Disclosure Requirements, die sich an Nichtbeschäftigte richten, liegen die Angaben zu den nichtbeschäftigten Arbeitnehmern nicht in der Verantwortung des meldenden Unternehmens. Die Offenlegung von Details der nicht angestellten Mitarbeiter berührt sensible Fragen im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell. Die Einbeziehung „*einzelner Selbständiger*“ in die Own Workforce ist für die Unternehmen praktisch nicht erfassbar. Es ist nicht immer klar, ob es sich hierbei um eine Einzelperson oder um ein Unternehmen handelt. Zudem kann sich dies im Laufe der Zeit ändern.

S1-8 Collective bargaining coverage and social dialogue: ESRS S1 (Seite 40) sieht eine standardisierte Vorlage für die Offenlegung vor.

- Es besteht eine Berichtspflicht für alle Länder mit mehr als 50 Beschäftigten, was für große multinationale Unternehmen zu detailliert ist. Diese Unternehmen werden höchstwahrscheinlich in jedem einzelnen Land, in dem sie tätig sind, den Schwellenwert erreichen (dies können auch deutlich mehr als 100 Länder sein). Eine so granulare und detaillierte Offenlegung scheint keinen Mehrwert für externe Stakeholder (Investoren) zu bieten. Die Verpflichtung, solch umfassende Daten für alle Länder, in denen Unternehmen tätig sind, bereitzustellen, ist im ersten Jahr der Berichterstattung fast unmöglich zu erfüllen. Wir schlagen vor, das Berechnungskonzept für den Schwellenwert zu ändern. Anstelle der Anzahl der Beschäftigten in einem bestimmten Land schlagen wir vor, die "*percentage of the global workforce of the undertaking*" zu verwenden. 10 Prozent scheint ein angemessener Schwellenwert zu sein. Dies würde sicherstellen, dass nur Informationen über wesentliche Tochtergesellschaften/Länder offengelegt werden. Eine Alternative wäre es, mit den größeren Ländern zu beginnen und dann langsam die anderen Länder hinzuzufügen.

- Den Unternehmen liegen keine Daten über Tarifverträge für nicht angestellte Arbeitnehmer vor. Die Rechtsgrundlage auf EU-Ebene für Tarifverhandlungen für Selbstständige wird gerade erst geschaffen. Informationen über die tarifvertragliche Abdeckung von Leiharbeitern könnten möglicherweise über die Lieferantenverträge (Vertrag mit dem Unternehmen, das den Leiharbeiter tatsächlich beschäftigt) gesammelt werden, aber Unternehmen sind nicht in der Lage, diese Informationen zu überprüfen. Daher sollte der Fokus auf eigenen Mitarbeitern liegen.
- Der Begriff "region" ist nicht klar definiert. Teilweise wird im ESRS S1 der Begriff "subnational region" verwendet. Es ist davon auszugehen, dass eine "region" mehrere Länder umfasst. Doch selbst wenn mehrere Länder zu einer Region zusammengefasst werden können, müssen die Unternehmen die Daten immer noch auf Länderebene erheben. Der Aufwand und die Belastung bleiben gleich, der einzige Unterschied besteht darin, dass der gemeldete Wert für die Region gilt. Der Begriff "region" sollte geklärt werden und der Schwellenwert sollte auf 10 Prozent der weltweiten Belegschaft festgelegt werden. Zudem sollte auf dem Begriff „cities“ verzichtet werden.

S1-11 Social Protection: Weltweit sind sehr unterschiedliche Rechtsgrundlagen in Kraft und lokale Besonderheiten kommen ins Spiel. Eine global aussagekräftige Aussage wäre schwierig oder sehr, sehr detailliert. Die verlangten Informationen müssten manuell erfasst werden, da es sich nicht um Systeminformationen handelt.

S1-11, Punkt 73: Das Beibringen belastbarer Daten zu den fünf Bereichen der sozialen Sicherung ist in der erfragten Form unmöglich. Zudem entspricht es nicht den Vorgaben aus der CSRD.

S1-12 Persons with disabilities: Unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften, einschließlich unterschiedlicher Definitionen in der EU und darüber hinaus, machen es quasi unmöglich, diese Anforderung sinnvoll zu erfüllen. Hinzu kommt, dass die Anforderung dieser Art von personenbezogenen Informationen an die Mitarbeiter häufig gesetzlich verboten ist und einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Die Unternehmen erfüllen bereits die rechtlichen Anforderungen und Gepflogenheiten, die im nationalen Kontext ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gelten, trotz des eingeschränkten Zugangs zu überprüfbareren Informationen, so dass eine Berichterstattung über die Einhaltung der Vorschriften überflüssig würde.

S1-13 Training and skills development indicator: Moderne Weiterbildungsangebote können in verschiedenen Formen erfolgen, nicht nur als Präsenztraining, sondern auch "on the job", als soziales Lernen, Coaching, kollegialer Austausch, selbstgesteuertes digitales Lernen und in vielen anderen Formen, für die eine

Messung in Stunden und Kosten nicht geeignet und aussagekräftig ist, um den Umfang der Weiterbildung und Entwicklung darzustellen.

S1-14 Health and safety indicators

- Die Gesetzgebungen im Hinblick auf Erfassungsmöglichkeiten medizinischer Daten sind national unterschiedlich geregelt. Die Daten zu arbeitsbedingten Verletzungen der Mitarbeitenden von Fremdfirmen, die an Standorten des Unternehmens tätig sind, können daher nicht verlässlich erhoben werden. Auch aufgrund der Sensibilität der Daten ist es auf internationaler Ebene aktuell nicht möglich, direkte Rückschlüsse auf die Ursache von Ausfallzeiten zu ziehen.
- Das gilt auch für die Teile der Belegschaft, die zum Beispiel über Zeitarbeitsfirmen, im Unternehmen im Einsatz sind – hier können die entsprechenden Raten nur bei den Personaldienstleistern erfragt werden, eine Kontrolle ist nicht möglich.
- Auch die Anzahl der „*work-related illnesses*“ können aufgrund der unterschiedlichen Definition und Gesetzgebungen nicht berichtet werden. Es besteht keine internationale Definition arbeitsbedingter Erkrankungen, die alle Länder umfasst. In Deutschland gibt es zum Beispiel nur Arbeitsunfälle (keine *Work related illness* sondern *Work related accident*) und Berufserkrankungen. Berufserkrankungen stellen eine Teilmenge arbeitsbedingter Erkrankungen dar. Berufserkrankungen in Deutschland können sehr verlässlich erhoben werden, anderweitige arbeitsbedingte Erkrankungen werden, können und dürfen nicht erfasst werden.

Auch die grundsätzlichen Gesetzgebungen im Hinblick auf Erfassungsmöglichkeiten medizinischer Daten sind national unterschiedlich geregelt.

S1-15 Work-life balance indicators

- Unternehmen wissen i.d.R. nicht, welche Mitarbeiter Kinder haben, dies muss von den Mitarbeitern nicht gemeldet werden. Aus diesem Grund weiß das Unternehmen nicht, wer Elternzeit-Ansprüche hat. Daten liegen nur für Mitarbeiter vor, die auch tatsächlich Elternzeit in Anspruch genommen haben.

S1-16 Compensation indicators

- Es ist unklar, was unter den „*gross hourly earnings*“ subsumiert wird. Hier ist eine klare und eindeutige Definition notwendig. In anderer bereits implementierter EU-Regulatorik (Leitlinien der EBA für solide

Vergütungspolitik gemäß Richtlinie 2013/36/EU) ist der Begriff enger definiert, daran könnte man sich anlehnen.

- Es wäre wichtig, dass die Begriffe und Definitionen mit der gerade verabschiedeten EU Pay Transparency Directive¹ harmonisiert sind. Hier sollte eine weitere juristische und linguistische Prüfung nach dem Vorliegen des finalen Gesetzestextes zur EU Pay Transparency Directive durchgeführt werden.
- In der CSRD fehlt eine Definition von Equal Pay for work, wozu Standards nach Art. 29 b Abs. 2 b) (i) entwickelt werden sollen. Im Entwurf der EU Pay Transparency Directive, die dieses Thema vertieft behandelt, wird „equal pay for work“ definiert als *“paid in a non-discriminatory manner compared to other workers in the same organisation carrying out equal work”*. Wir können hierin keinen Zusammenhang mit der Anforderung (Nr. 92b) *„ratio between the compensation of its highest paid individual and the median compensation for its employees“* herstellen und sehen auch sonst keinen Anhaltspunkt in der CSRD, der eine solche Berichtspflicht zur Ratio rechtfertigen könnte. EFRAG bezieht sich hier auf die Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. (EU) 2022/1288, für die EFRAG aber kein Mandat hat.
- Es ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass die geänderte Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828 nach Art. 9b Absatz 1 b) folgende Angabe erfordert: *„die jährliche Veränderung der Vergütung, der Leistung der Gesellschaft und der durchschnittlichen Vergütung auf Vollzeitäquivalenzbasis von Beschäftigten der Gesellschaft, die nicht zur Unternehmensleitung gehören, mindestens in den letzten fünf Geschäftsjahren, zusammen in einer Weise dargestellt, die einen Vergleich ermöglicht“*. Es sollten keine neuen Durchschnittsangaben eingeführt werden, da sonst im Vergütungsbericht und im Nachhaltigkeitsbericht verschiedene Compensation Ratios anzugeben wären.
- AR103 b) Compensation ratio: Die Definition ist unklar: muss eine Zahl berichtet werden oder alle drei aus der Erklärung im Anhang? Jedes Jahr kann theoretisch ein anderer Mitarbeiter das *“highest-paid individual”* in jeder der einzelnen genannten Kategorien sein. Es würde einen enormen Aufwand erfordern, die Daten zu sammeln und auszuwerten, um auf jährlicher Basis das *“highest-paid individual”* zu identifizieren. Es wäre einfacher, wenn es bei dem Standard verbliebe (siehe die Kritik oben), wenn man zum Beispiel grundsätzlich den CEO des Unternehmens als

¹ Directive to strengthen the application of the principle of equal pay for equal work or work of equal value between men and women through pay transparency and enforcement mechanisms.

Vergleichsgröße heranziehen würde oder sich an die Angaben der Aktionärsrechterichtlinie halten könnte.

- Lohngefälle zwischen Männern und Frauen
 1. Nicht in allen Ländern (wie zum Beispiel in den USA) können geschlechtsspezifische Daten verwendet werden, um eine Analyse gemäß den Diskriminierungsvorschriften in Nordamerika durchzuführen.
 2. Der Bruttostundenverdienst ist nicht immer auf die Logik der Unternehmen anwendbar, da sie womöglich für die meisten Länder die Logik des Monatsverdienstes oder sogar des Jahresverdienstes verwenden.
- Verhältnis zwischen der Vergütung der bestbezahlten Person und dem Median der Vergütung der Beschäftigten
 3. Für globale Unternehmen ist es sehr schwierig, darüber zu berichten: Da die Mitarbeiter in verschiedenen Ländern, Sprachen und Gehaltsgruppen tätig sind, ist es schwierig, einen aussagekräftigen KPI zu ermitteln, da Unternehmen verschiedene Währungen und verschiedene Arten von Vergütungselementen in verschiedenen Märkten und Ländern zu konsolidieren haben.
 4. Es bestehen unklare Rechtsverhältnisse/-konflikte, zum Beispiel DSGVO-Einschränkungen hinsichtlich individualisierter Lohnoffenlegungen. Es erfordert die Erlaubnis des „*highest paid individual*“ (S1-16), um die Daten zu erheben und zu veröffentlichen.

S1-17 Incidents, complaints and severe human rights impact and incidents

- Es fehlt eine klare und eindeutige Definition von "*incidents*". Es bleibt unklar, worüber berichtet werden muss. Nach dem derzeitigen Entwurf müsste auch über unbegründete Vorfälle berichtet werden. Es sollte klargestellt werden, dass nur eine Offenlegung wesentlicher Vorfälle erforderlich ist. Zudem sollte präzisiert werden, was unter wesentlichen Vorfällen zu verstehen ist. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass die Offenlegungsanforderungen mit der Prüfung der Minimum Safeguards nach der Taxonomieverordnung vereinbar sind, um zusätzliche Komplexität in der Regulierung zu vermeiden.
- Es sollte präzisiert werden, dass sich die Offenlegungsanforderung nur auf Beschwerden beziehen sollte, die das Unternehmen über seine formellen

und offiziellen Kanäle des Beschwerdemanagements erreichen. Die riesige Anzahl von mündlich adressierten Beschwerden oder E-Mails an Unternehmensmitarbeiter auf allen Ebenen (um nur zwei Beispiele zu nennen) lässt sich unmöglich zurückverfolgen, sammeln und bewerten.

Viele im ESRS S1 verwendete Begriffe sind nicht eindeutig und klar definiert: "*basic wage*" [S 1-14: AG. 140], "*earnings*" [S 1-16: 81 a], "*decent pay*" [S 1-6: AG 83 c], "*total compensation*" [S 1-17: AG 148 b], "*pay category*" [S1 - 14: AG 140], "*fixed additional payments*" [S1 - 14: AG 140] und "*fair wage*" [S 1-14: AG. 141]. Klare Definitionen sind notwendig, um die Verordnung einhalten zu können. Zum Beispiel: "*total compensation*" umfasst den "*total fair value of all annual long-term incentives*" [S 1-17: AG.148] – die Definition des fair value variiert je nach Land und Steuerrecht.

Die gesamten Offenlegungsanforderungen des ESRS S1, die Daten über Zeitarbeitnehmer umfassen, sind schwer zu erfüllen, da die Daten nicht auf Unternehmensebene verfügbar sind. Nach dem EU-Datenschutzrecht stehen sie nur dem Hauptarbeitgeber, also dem Zeitarbeitsunternehmen, zur Verfügung, nicht aber dem Unternehmen. Diese Daten können aufgrund des Datenschutzes und des Grundsatzes für den Informationsaustausch "need to know" nicht weitergegeben werden.

Auch in Bezug auf individualisierte Lohnangaben „*highest/lowest paid individual*“ in den ESRS S1-16 besteht aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung eine unklare Rechtslage bezüglich der Erhebung und Veröffentlichung der Daten. In keinem Human Resources System sind alle Lohnzahlen erfasst. Dies basiert auf Länderebene. Eine Konsolidierung bedarf einer rechtlicher Klärung. Es ist fraglich, ob diese Daten überhaupt in einem System erfasst werden dürfen. Eine Erfassung wäre auch notwendig, um den „*ratio CEO to median wage*“ berechnen zu können. Ein Durchschnittswert wäre hier ausreichend. Es gibt keinen Mehrwert, den median anzugeben.

Auch bezüglich der ESRS S1-12 gibt es rechtliche Einschränkungen für die Datenerhebung. Die Erhebung und Verarbeitung von Informationen über Behinderungen von Arbeitnehmern steht im Widerspruch zu geltendem Recht und wird mit Sicherheit zu erheblichen Diskussionen mit den Arbeitnehmervertretern führen, nicht nur in Deutschland und Europa.

Da nicht die gleichen Datenschutzgesetze in allen Ländern, in denen die Unternehmen tätig sind, gelten, können diese beispielsweise nicht in allen Ländern das Geschlecht jedes Mitarbeiters erfragen. Darüber hinaus ist die Definition der verschiedenen Segmente der Belegschaft von Land zu Land verschieden, die Daten sind nicht vergleichbar. Es wäre wünschenswert, wenn es eine Liste der Europäischen Kommission gäbe, in der jeweils die geltenden Datenschutzrichtlinien

pro Land gelistet sind. Dies würde die Rechtssicherheit fördern und den Aufwand für jedes einzelne Unternehmen mindern.

Es besteht ein struktureller Fehler auch in der Due Process Note beim Datenpunkt „percentage of employees with disability breakdown by gender“. Dies sollte in S1-15 aufgeführt sein. Es ist nicht ein diversity indicator, sondern zugehörig zu Diversity Indicators (S1-9). Der Datenpunkt ist jedoch noch in S1-12 aufgeführt.

ESRS S2 Workers in the value chain

Generell ist es sehr ambitioniert, die gesamte Wertschöpfungskette abzudecken. Bis diese Daten nicht in der Wertschöpfungskette verfügbar sind, sollte der Ansatz der Wesentlichkeit wieder gelten. Unternehmen können eine hohe fünfstellige Anzahl an Tier 1 Lieferanten aufweisen. SBM-2: Es könnte ein Leitfaden zur Identifizierung von "*materially affected value chain workers*" erforderlich sein. Dies hätte Auswirkungen auch auf die folgenden Offenlegungsanforderungen, zum Beispiel SBM-3. Hier stellt sich die Frage, ob dies von der Wesentlichkeitsprüfung abgedeckt wird.

SBM-3: Viel zu granulare Offenlegungsanforderung, insbesondere in 11.a (i) - (v).

Es ist unklar, ob die Berichterstattung nach S2 für bspw. Versicherer bedeuten würde, dass sie nicht (primär) über die Arbeiter in ihrer Wertschöpfungskette (bspw. Intermediäre), sondern über die ihrer Investitionsobjekte und Versicherungsnehmer berichten müssen. Dies wäre für Finanzunternehmen mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Zumindest eine Berichterstattung in granularer Form kann nur für die eigenen Mitarbeiter erfolgen.

ESRS S3 Affected communities

Dieser Standard könnte zu einem übermäßigen Berichtsaufwand führen. Wenn er sich auf "wesentliche" betroffene Gemeinschaften beschränken würde, scheint der Berichtsansatz aus Nachhaltigkeitssicht tragfähig zu sein.

Es ist unklar, ob die Berichterstattung nach S3 für bspw. Versicherer bedeuten würde, dass sie nicht (primär) über ihre Affected Communities, sondern über die ihrer Investitionsobjekte und Versicherungsnehmer berichten müssen. Dies wäre für Finanzunternehmen mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Zumindest eine Berichterstattung in granularer Form kann nur für die eigenen Affected Communities erfolgen.

ESRS S4 Consumers and end-users

Es ist unklar, ob die Berichterstattung nach S4 lediglich auf individuelle Kunden und Nutzer oder auch auf B2B-Kunden abzielen soll. Bei reinem B2B-Geschäft wäre außerdem die Frage, ob ein Look-Through auf die individuellen Endkunden

erforderlich ist. Dies wäre sowohl für Nicht-Finanzunternehmen als auch Finanzunternehmen mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Zumindest eine Berichterstattung in granularer Form kann nur für die eigenen Kunden und Nutzer erfolgen.

ESRS G1 Business conduct

G1-4 23: Die Berichterstattung über intern identifizierte Korruptionsfälle (G1-4 23. a)) ist aus allgemeinen Erwägungen (verfassungsrechtlich bedenklich wegen ‚nemo tenetur se ipsum accusare‘-Grundsatz) abzulehnen.

Kontakt

Dr. Uta-Bettina von Altenbockum
 Leiterin Kommunikation und Fachbereich
 Nachhaltigkeit
 Telefon +49 69 92915-47
 altenbockum@dai.de

Jan Bremer
 Leiter EU-Verbindungsbüro
 Telefon +32 2 7894101
 bremer@dai.de

Jessica Göres
 Leiterin Sustainability Reporting
 Telefon +49 69 92915-39
 goeres@dai.de

Büro Frankfurt:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Senckenberganlage 28
 60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Rue Marie de Bourgogne 58
 1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Alte Potsdamer Straße 5, Haus Huth
 10785 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
 EU-Transparenzregister: 38064081304-25
 www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren über 85 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn

*von einem starken Kapitalmarkt profitieren
Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.*